

Lesefassung

enthält 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Benutzung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ vom 04.12.2017

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte
„Sonnenschein“ der Gemeinde Neuburg
vom 10.12.2013**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 195) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuburg vom 23.11.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Träger der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ist die Gemeinde Neuburg.
- (2) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Förderung bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Verwaltung der Kindertagesstätte ist die Leiterin verantwortlich. Sie übt das Hausrecht aus.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Eltern beantragen einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Neuburg. Die Antragsformulare sind in der Kindertagesstätte, im Amt Neuburg bzw. auf der Homepage des Amtes Neuburg erhältlich. Darüber hinaus melden die Eltern Ihren Anspruch auf Förderung ihres Kindes auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz i.d.R. drei Monate vor Betreuungsbeginn schriftlich beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, an. Der Bescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Bedarfsfeststellung ist vor Betreuungsbeginn in der Kindertagesstätte einzureichen.
- (2) Zwischen dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Neuburg und den Personensorgeberechtigten ist vor Aufnahme des Kindes ein Betreuungsvertrag mit festgelegtem Betreuungsumfang abzuschließen. Der Vertrag ist die Grundlage für die Förderung des Betreuungsplatzes.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines

Monats. Eine Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei für die Dauer von 5 Werktagen vor Betreuungsbeginn möglich. Die Betreuungszeit beträgt dabei maximal 5 Stunden am Tag. Darüber hinaus gehende Eingewöhnungszeiten können in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung gewährt werden, sind aber kostenpflichtig.

- (4) Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensmonat zur Verfügung. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Neuburg ihren Hauptwohnsitz haben.
- (5) Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kita mit dem Tag der letzten Vorsorgeuntersuchung und dem Impfstatus vorzulegen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 10 Tage sein.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ist montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage

von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr

geöffnet.

- (2) Die Betreuung erfolgt durch Fachkräfte in altersspezifischen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und gemischten Gruppen entsprechend des Bedarfs.
- (3) Angebote der Einrichtung zur Förderung
 - a) für Kinder bis zum Eintritt in die Schule:
 - Ganztagsförderung bis 50 h/Woche
 - Teilzeitförderung bis 30 h/Woche
 - Halbtagsförderung bis 20 h/Woche (vormittags)
 - b) für Hortkinder außerhalb der Unterrichtszeiten:
 - Ganztagsförderung bis zu 6 Stunden/Tag
 - Teilzeitförderung bis zu 3 Stunden/Tag

Die Leiterin der Einrichtung kontrolliert die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit. Eine stundenweise Verlängerung der Betreuungszeit ist im Einzelfall bei Halbtags- und Teilzeitbetreuung möglich. Für diesen erhöhten Betreuungsbedarf wird ein zusätzlicher Elternbeitrag pro angefangene Stunde auf Grundlage des verhandelten Leistungsentgelts erhoben. Bei Überschreiten der Schließzeiten wird ein Entgelt von 10,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

Besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf während der Schulferien, ist dieser von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Ferien anzuzeigen.

Die Eltern der Hortkinder haben die Möglichkeit zusätzlich zum bestehenden Betreuungsverhältnis ein wöchentliches Stundenpaket für die Betreuung während der Ferien zu erwerben. Ein Stundenpaket umfasst 10 Betreuungsstunden. Das Entgelt für ein Stundenpaket beträgt 10,00 Euro. Eltern, deren Kinder die Schule am Rietberg Neuburg, jedoch nicht den Hort besuchen, können ebenfalls ein Stundenpaket für die Betreuung während der Ferien erwerben. Ein Stundenpaket umfasst 10 Betreuungsstunden. Das Entgelt für ein Stundenpaket beträgt 20,00 Euro. Je nach Betreuungsbedarf ist die Anzahl der Stundenpakete flexibel buchbar. Nicht in Anspruch genommene Stunden verfallen mit Ablauf der Ferienwoche. Die Abrechnung erfolgt rückwirkend durch das Amt Neuburg.

§ 4

Aufsichts- und Betreuungspflicht

- (1) Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin in der Kindertagesstätte beginnt die Aufsichts- und Betreuungspflicht.
Zum Ende der verbindlichen Betreuungszeit sind die Erzieherinnen verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder an die Personensorgeberechtigten zu übergeben.
- (2) Bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten kann das Kind abholberechtigten Personen übergeben werden. Hortkinder können mit schriftlicher Genehmigung ohne Begleitung nach Hause entlassen werden.
- (3) Alle Kinder in der Kindertagesstätte sind über die Unfallkasse M-V versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen. Bei Unfällen ist die Unfallkasse innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch den Träger der Einrichtung zu benachrichtigen. Dem Träger der Kindertagesstätte sind Unfälle innerhalb eines Tages durch die Einrichtung zu melden.

§ 5

Finanzierung

- (1) Mit einem Leistungsvertrag gemäß § 16 KiföG M-V werden zwischen dem Träger der zuständigen öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung die leistungsbezogenen Entgelte festgelegt.
- (2) Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen

Platzes nicht vom Land und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen.

Die Gemeinde Neuburg als Träger der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ legt die durchschnittlichen Elternbeiträge je Platz durch Beschluss der Gemeindevertretung fest. Die Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 6

Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem ersten Betreuungstag. Sie besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte u.a. wegen Urlaub, Krankheit oder Betriebsferien nicht besucht wird. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Zur Zahlung des Elternbeitrags ist derjenige verpflichtet, der den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Neuburg, abschließt.
Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Elternbeitrag wird am 25. des laufenden Monats fällig, er wird in der Regel im Einzugsverfahren eingezogen. SEPA-Lastschriftmandate sind im Original einzureichen.

§ 7

Mitwirkungsrecht, Mitwirkungspflicht

- (1) Zum Wohle der Kinder haben die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Personensorgeberechtigten zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberechtigten werden in Planungen der Kindertagesstätte zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages einbezogen sowie hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung beraten und unterstützt.
- (2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Kraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt einmal im Jahr Vertreter in den Elternrat. Dieser wirkt gemäß § 8 Abs. 4 und 5 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) bei wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte mit.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, übertragbare Krankheiten (z.B. Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Mumps, Röteln,

Scharlach, Parasiten, Hautkrankheiten und ähnliche Erkrankungen) unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Erzieherinnen über körperliche, geistige und verhaltensspezifische Besonderheiten des Kindes sowie wichtige Veränderungen in den familiären Verhältnissen zu informieren.

- (4) Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten der Kinder) sind grundsätzlich einzuhalten.
Abweichungen in begründeten Fällen sind der Einrichtung vorher mitzuteilen.
Eine Verweildauer der Kinder über 10 Stunden ist nicht zulässig.
Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindertageseinrichtung bis 7:30 Uhr des laufenden Tages zu informieren.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung (z.B. telefonische Erreichbarkeit, Umzug u.ä.) unverzüglich schriftlich der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung der Personensorgeberechtigten entstehen, haftet der Träger der Einrichtung nicht.

§ 8

Kündigung, Änderung der Betreuungszeiten, Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Alle Änderungen, die sich auf den festgestellten Betreuungsbedarf auswirken, sind unverzüglich, spätestens bis zum 20. des laufenden Monats, der Einrichtung schriftlich anzuzeigen. Die Änderung wird wirksam zum Ersten des Folgemonats.
In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (3) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn Zahlungsrückstände vom mehr als zwei Monatsbeträgen bestehen und die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten 5 Werktage vorher schriftlich durch den Bürgermeister bekanntgegeben.

- (4) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn eine Krankheit nach § 7 Absatz 3 vorliegt bzw. nach einer Krankheit nach § 7 Absatz 3 kein ärztliches Attest zur unbedenklichen Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorgelegt wird.
- (5) Ein Ausschluss des Kindes kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei dauernden Verstößen gegen den § 7 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 9 Verpflegung

- (1) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes ist nach § 10 Absatz 1 a des Kindertagesförderungsgesetzes MV eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Grundschule während der gesamten Betreuungszeit.

§ 10 Tageweise Betreuung

- (1) Bei Bedarf kann, in Anhängigkeit von der Gesamtauslastung der Kindertagesstätte, in Notfällen eine nur tageweise Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte auf formlosen Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und die darin enthaltenen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.
Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist notwendig.
- (2) Die Betreuung eines Kindes nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nur bis zu höchstens 5 Tage zusammenhängend möglich.
- (3) Es wird ein Elternbeitrag pro angefangene Stunde erhoben. Der Stundensatz wird auf der Grundlage der im jeweils gültigen Leistungsvertrag festgelegten Entgelte berechnet. Bei tageweiser Betreuung liegt kein Anspruch auf Förderung vor.

§ 11 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder,
Geburtsdatum aller Kinder sowie weitere,

zur kassenmäßigen Abwicklung
erforderlichen Daten

b) Elternbeiträge, Berechnungsgrundlagen.

§ 12

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Kindertagesförderung
der Gemeinde Neuburg vom 18.03.2010 außer Kraft.

Neuburg, den 10.12.2013

Teichmann
Bürgermeisterin

- Siegel -